

Promotionsordnung Dr. med. der Medizinischen Fakultät OWL der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2021

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180), hat die Medizinische Fakultät OWL der Universität Bielefeld gemäß § 1 Satz 3 der Rahmenpromotionsordnung der Universität Bielefeld (RPO) vom 15. Juni 2010 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 39 Nr. 12 S. 98), zuletzt geändert durch Zweite Ordnung zur Änderung vom 1. Juli 2021 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 50 Nr. 9 S. 161), die folgende Promotionsordnung erlassen:

Präambel

Die Medizinische Fakultät OWL hat sich zum Ziel gesetzt, Humanmediziner*innen die Promotion als eine qualitätsgesicherte, strukturierte wissenschaftliche Qualifizierung zu ermöglichen, bei der, unter Berücksichtigung der individuellen Lebenssituation, Forschungstätigkeiten mit der klinischen Weiterbildung oder/und der Tätigkeit in der Krankenversorgung verknüpft werden können. Die medizinische Promotion wird ausschließlich in einem strukturierten Programm mit einem aus fachlichen und überfachlichen bestehenden promotionsbegleitendem Curriculum angeboten. Der universitäre Rahmen für die medizinische Promotion wird u. a. durch die Rahmenpromotionsordnung der Universität Bielefeld und die Leitlinien der guten Betreuung der Universität Bielefeld sowie Betreuungs- bzw. Promotionsvereinbarungen geschaffen. In Konfliktfällen steht den an der Promotion Beteiligten eine Ombudsperson der Universität zur Verfügung.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Promotionsrecht und Doktorgrade
- § 2 Ziel und Formen der Promotion
- § 3 Zuständigkeiten
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Annahme als Doktorand*in
- § 6 Betreuung
- § 7 Promotionsvereinbarung
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Prüfungskommission
- § 10 Dissertation
- § 11 Begutachtung der Dissertation
- § 12 Beschluss über die Dissertation
- § 13 Mündliche Prüfungsleistung und Bewertung
- § 14 Gesamtprädikat der Promotion
- § 15 Vollzug der Promotion und Abschlussdokumente
- § 16 Publikation der Dissertation
- § 17 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen und Entziehung des Doktorgrades
- § 18 Einsichtnahme
- § 19 Rechtsbehelf gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren
- § 20 Ehrenpromotion
- § 21 Inkrafttreten

Anlage:

Ausführende Bestimmungen Promotion Dr. med.

§ 1 Promotionsrecht und Doktorgrade (§ 2 RPO)

(1) Die Medizinische Fakultät OWL, im Folgenden Fakultät genannt, verleiht den akademischen Grad einer*eines Doktorin*Doktors der Medizin (Dr. med.) aufgrund einer schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).

(2) Die Fakultät kann in Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder anderer besonderer Verdienste den Doktorgrad auch honoris causa (Dr. med. h.c.) verleihen (§ 18 RPO).

§ 2 Ziel und Formen der Promotion (§ 3 RPO)

(1) Durch die Promotion soll eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 58 Abs. 1 HG hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit im Forschungsfeld der Fakultät nachgewiesen werden.

(2) Die Promotion zum Dr. med. besteht aus einer selbständigen wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation). Für die Promotion zum Dr. med. muss das strukturierte

Promotionsprogramm mit einem promotionsbegleitenden Curriculum absolviert werden. Im Rahmen des Programms ist eine Vollzeitforschungsphase zur kontinuierlichen Bearbeitung eines wissenschaftlichen Forschungsprojekts vorgesehen, die in der Regel 6 Monate dauert und über ein Promotionslogbuch nachgewiesen wird. Näheres zur Vollzeitforschungsphase und zum strukturierten Promotionsprogramm regeln die ausführenden Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Vergabe des Dissertationsthemas, die Betreuung, die Annahme als Doktorand*in oder die Eröffnung des Promotionsverfahrens begründen keinen Anspruch auf Entgeltzahlungen oder auf Abschluss eines Arbeitsverhältnisses durch die oder mit den kooperierenden Krankenhausträgern oder der Universität.

§ 3 Zuständigkeiten (§ 4 RPO)

(1) Für die Organisation und Durchführung des Promotionsverfahrens ist der Promotionsausschuss zuständig. Die Fakultätskonferenz wählt die Mitglieder des Promotionsausschusses.

(2) Der Promotionsausschuss setzt sich aus drei wahlberechtigten Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, einem wahlberechtigten promovierten Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen und je einem wahlberechtigten Mitglied aus der Gruppe der Studierenden und der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung der Fakultät zusammen. Bei Entscheidungen, die das Prüfungsverfahren betreffen, steht das Stimmrecht nur den promovierten Mitgliedern des Ausschusses zu. Der Promotionsausschuss wählt eine*n Vorsitzende*n und eine Stellvertretung aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, darunter die*der Vorsitzende oder deren*dessen Stellvertreter*in. Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die Amtszeit aller anderen Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(3) Der Promotionsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens. Dazu gehören insbesondere die

- a) Entscheidung über die Annahme als Doktorand*in gemäß § 5 einschließlich der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen,
- b) Einsetzung der Betreuungspersonen gemäß § 6,
- c) Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 8 auf Antrag der*des Doktorandin*Doktoranden,
- d) Bestellung der Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission und Bestimmung der*des Vorsitzenden gemäß § 9,
- e) Kontrolle über die in dieser Ordnung festgelegten Fristen.

(4) Der Promotionsausschuss kann durch Beschluss die Erledigung seiner Aufgaben auf die*den Vorsitzende*n übertragen. Dies gilt nicht für belastende Entscheidungen über Widersprüche.

(5) Der Promotionsausschuss unterrichtet die Fakultätskonferenz regelmäßig über seine Entscheidungen. Hierbei berichtet er u. a. über die Antragszahlen, die abgeschlossenen Verfahren, die Notenspiegel.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (§ 5 RPO)

(1) Für den Zugang zum Promotionsverfahren gelten folgende Voraussetzungen:

1. der erfolgreiche Abschluss der Ärztlichen Prüfung in einem Studium der Medizin nach der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) sowie
2. eine im Studiengang gemäß Nr. 1 oder im Bachelor Interdisciplinary Medical Sciences erbrachte wissenschaftliche Arbeit/Forschungsarbeit, die die Befähigung zum vertieften wissenschaftlichen Arbeiten bescheinigt und die vom Zeit- und Arbeitsaufwand in der Regel mindestens 8 Leistungspunkten entspricht. Eine Anerkennung einer anderweitig erbrachten Leistung ist auf Grundlage und unter den Voraussetzungen von § 63 a HG NRW möglich und erfolgt durch den Promotionsausschuss.

(2) Außerhalb des Geltungsbereichs der ÄApprO erworbene Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Nr. 1 sind auf Antrag anzuerkennen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss, gegebenenfalls nach Einholung eines Votums durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen. Das Votum kann auch schon vor Antragstellung durch die Universität Bielefeld eingeholt werden.

(3) Die*der Doktorand*in muss adäquate Kenntnisse der englischen oder der deutschen Sprache nachweisen. Doktorand*innen, die in englischer Sprache promovieren und deren Erstsprache nicht Englisch oder Deutsch ist, müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen. Die Kenntnisse sind in der Regel durch schriftliche Leistungen im Studium oder durch bereits abgelegte Prüfungen (i.d.R. mindestens Niveau B2) nachzuweisen. Internationale Doktorand*innen, die in deutscher Sprache promovieren und deren Erstsprache nicht Deutsch ist, müssen den Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung über den Zugang internationaler Studienbewerber*innen zum Studium an der Universität Bielefeld (OZIS) in der geltenden Fassung erbringen.

(4) Ist die ärztliche Prüfung gemäß der ÄApprO oder eine dieser Ärztlichen Prüfung gleichwertige Prüfung an einer ausländischen Universität noch nicht vollständig bestanden, erfolgt die Annahme unter Vorbehalt; die noch fehlenden Teile müssen dann spätestens mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 8 vorliegen. Für die Annahme als

Doktorand*in muss mindestens der Leistungsstand nachgewiesen werden, der in einem Medizinstudiengang nach der ÄApprO nach dem sechsten Fachsemester in der jeweiligen Ausgestaltung der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen ist. Für ausländische Abschlüsse gilt als Maßstab die Studien- und Prüfungsordnung Medizin der Universität Bielefeld.

(5) Wenn die gemäß Absatz 1 Nr. 2 erforderliche Leistung noch nicht vorliegt, ist die Annahme unter der Auflage zu gewähren, dass die Leistung spätestens mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 8 nachgewiesen wird, sofern eine fundierte wissenschaftliche Grundausbildung nachgewiesen wird.

(6) Ein Promotionsverfahren zur Erlangung des akademischen Grades Dr. med. darf weder endgültig nicht bestanden noch erfolgreich abgeschlossen sein.

§ 5 Annahme als Doktorand*in (§ 6 RPO)

(1) Die Annahme als Doktorand*in muss grundsätzlich vor Aufnahme der wissenschaftlichen Arbeit erfolgen.

(2) Dem Antrag auf Annahme als Doktorand*in sind über die in § 6 Abs. 3 RPO aufgeführten Unterlagen hinaus beizufügen:

- a) Projektskizze für die Dissertation, unterschrieben von dem*der Bewerber*in und den Betreuungspersonen,
- b) Promotionsvereinbarung zwischen Doktorand*in und Betreuungspersonen, die dem Muster der Fakultät gemäß § 7 entspricht,
- c) eine Erklärung der*des Bewerberin*Bewerbers, dass sie*er diese Promotionsordnung und die ausführenden Bestimmungen zur Kenntnis genommen hat,
- d) der Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse (§ 4 Abs. 3)
- e) eine Erklärung, dass die Leitlinien und Verfahrensordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (GWP) eingehalten werden und dem*der Bewerber*in bekannt ist, dass z. B. unzutreffende oder unvollständige Angaben im Promotionsverfahren prüfungs- und einschreibrechtliche Sanktionen haben können,
- f) eine Erklärung, dass bei Bedarf ein Votum der zuständigen Ethikkommission bzw. eine Tierversuchsgenehmigung eingeholt wird,
- g) die Angabe, ob eine publikationsbasierte Dissertation oder eine Monographie angestrebt wird.

(3) Die Annahme als Doktorand*in ist zunächst auf fünf Jahre befristet. Die Annahme kann vom Promotionsausschuss auf begründeten Antrag, welcher mit einem von den Betreuungspersonen kommentierten Arbeits- und Zeitplan zu versehen ist, verlängert werden.

(4) Der*die Doktorand*in ist verpflichtet, sich an der Universität Bielefeld einzuschreiben und während der gesamten Promotionsdauer eingeschrieben zu bleiben.

(5) Für jegliche Forschung am oder mit Menschen (auch mit Verstorbenen), für Forschung mit menschlichem Körpermaterial sowie Forschung, bei der Daten über Menschen erhoben oder ausgewertet werden, muss vor Forschungsbeginn eine zustimmende Bewertung durch die zuständige medizinische Ethikkommission erfolgen. Werden für Forschungsvorhaben vorhandene Daten neu ausgewertet (Metaanalysen), für die bereits ein Ethikvotum eingeholt wurde, muss dafür kein erneutes Ethikvotum beantragt werden. Sollten im Laufe der Forschungsarbeiten Studienprotokoll-Änderungen (Amendments) vorgenommen werden, muss für diese Änderungen ebenfalls vor Beginn der Arbeiten eine zustimmende Bewertung der Ethikkommission vorliegen.

(6) Bei Arbeiten, die tierexperimentelle Untersuchungen auf Basis des Tierschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung enthalten, muss das vom Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV) vergebene Aktenzeichen für den genehmigten Tierversuchsantrag vor Beginn der Untersuchungen vorliegen. Werden Tierversuche persönlich durchgeführt, muss die Sachkunde vor Beginn der Arbeiten vorliegen, ein Nachweis ist spätestens bei Antragstellung auf Verfahrenseröffnung gemäß § 8 beizufügen.

§ 6 Betreuung (§ 7 RPO)

(1) Die Promotion einer*eines Doktorandin*Doktoranden wird von einem Team von mind. zwei fachlich geeigneten Betreuungspersonen begleitet. Die Betreuungspersonen werden vom Promotionsausschuss eingesetzt und haben die Aufgabe die laufende Betreuung der Doktorand*innen sicher zu stellen. Die Arbeit der*des Doktorandin*Doktoranden soll in regelmäßiger Absprache mit den Betreuungspersonen durchgeführt werden. Die Betreuungspersonen sind verpflichtet, bei der Betreuung kollegial zusammenzuwirken, sich mit der*dem Doktorandin*Doktoranden regelmäßig zu Betreuungszwecken zu treffen, die Einhaltung von § 5 Absatz 5 und 6 im Blick zu behalten, die wissenschaftliche Qualität der Arbeit der promovierenden Person zu fördern und gemeinsam ein Votum informativum gemäß § 8 Abs. 3 zu erstellen.

(2) Die Betreuungspersonen müssen der Medizinischen Fakultät OWL oder einer anderen Fakultät der Universität Bielefeld bzw. einer kooperierenden Partnerinstitution angehören und grundsätzlich Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen oder Privatdozent*in sein. Das Recht zur Betreuung kann auch an promovierte Nachwuchsgruppenleiter*innen der Universität Bielefeld durch den Promotionsausschuss übertragen werden, sofern diese eine unabhängig eingeworbene und durch ein internes oder externes Begutachtungsverfahren gelaufene Arbeitsgruppe leiten und die ein für die Forschungsgebiete der Medizinischen Fakultät relevantes Fach vertreten oder an promovierte Wissenschaftler*innen, die selbst aus Drittmitteln finanzierte Doktorand*innenstellen eingeworben haben und beabsichtigen, diese Stellen mit Personen zu besetzen, die ihrerseits die Promotion an der Fakultät anstreben, sofern die jeweilige Arbeitsgruppenleitung diesem Vorhaben zustimmt.

Der Promotionsausschuss kann auch im Einzelfall für andere promovierte Personen im Sinne von Satz 1 die Betreuungsberechtigung feststellen.

Verlässt eine Betreuungsperson die Hochschule, oder tritt sie*er in den Ruhestand, so behält sie*er das Recht, die Betreuung der begonnenen Promotion zu Ende zu führen.

(3) Eine Betreuungsperson muss wahlberechtigtes Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen oder wahlberechtigte*r Privatdozent*in der Medizinischen Fakultät OWL der Universität Bielefeld sein. Die zweite Betreuungsperson sollte Expertise haben für ein thematisch mit dem Promotionsprojekt verwandtes Forschungsfeld, muss unabhängig von der anderen Betreuungsperson sein und darf dieser nicht dienstrechtlich unterstellt sein oder derselben Arbeitsgruppe angehören.

(4) Für interdisziplinäre bzw. fakultätsübergreifende Arbeiten oder kooperative Promotionsvorhaben soll eine Betreuungsperson einer anderen Fakultät, Hochschule oder kooperierenden Partnerinstitution bestellt werden. Eine im Rahmen eines kooperativen Promotionsvorhabens mit einer Fachhochschule bestellte Betreuungsperson muss habilitiert sein oder habilitationsäquivalente Leistungen erbracht haben. Hierzu bedarf es einer förmlichen Feststellung durch die Fakultät. Die Feststellung ist jeweils für fünf Jahre gültig.

(5) In begründeten Fällen kann eine Betreuungsperson oder können beide Betreuungspersonen unter Beachtung der vorstehenden Absätze gewechselt werden. Der Wechsel muss von der betreffenden Betreuungsperson und von der*dem Doktorand*in/Doktoranden umgehend beim Promotionsausschuss unter Darlegung der Gründe beantragt werden.

(6) Für die Betreuung der Dissertation gelten die „Leitlinien der guten Betreuung von Promotionen“ der Universität Bielefeld in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Promotionsvereinbarung

(1) Vor Annahme als Doktorand*in führt der*die Bewerber*in ein Beratungsgespräch mit den Betreuungspersonen. Bei positivem Ausgang der Beratung schließen die Betreuungspersonen mit der*dem Doktorand*in/Doktoranden eine schriftliche Promotionsvereinbarung nach dem Muster der Fakultät ab, in der die Rechte und Pflichten beider Seiten festgelegt werden. Die Promotionsvereinbarung beinhaltet einen Zeit- und Arbeitsplan inklusive der Vollzeitforschungsphase und legt auch fest wie das strukturierte Promotionsprogramm gemäß § 2 Abs. 2 S. 3 erfüllt werden kann. Die Promotionsvereinbarung wird von allen Personen unterschrieben, die an dem Beratungsgespräch teilgenommen haben und wird mit der Annahme als Doktorand*in gemäß § 5 wirksam. Jede dieser Personen erhält eine Ausfertigung der unterschriebenen Promotionsvereinbarung.

(2) Der*die Doktorand*in verfasst in Absprache mit den Betreuungspersonen regelmäßig Berichte, in denen bereits erzielte Fortschritte und die nächsten geplanten Arbeitsschritte der Vollzeitforschungsphase inkl. zeitlicher Planung festgehalten sind. Die Berichte werden von der*dem Doktorand*in/Doktoranden und den Betreuungspersonen unterschrieben und im Promotionsbüro eingereicht.

§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 8 RPO)

(1) Das Promotionsverfahren wird auf Antrag der*des Promovierenden durch Beschluss des Promotionsausschusses eröffnet. Der Antrag ist an die*den Vorsitzende*n des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind über die in § 8 RPO genannten Unterlagen hinaus beizufügen:

- a) vier gebundene Exemplare der Dissertation oder ein gebundenes Exemplar plus eine digitale Variante, sofern die Voraussetzungen vorliegen,
- b) Zusammenfassung der Dissertation in vierfacher Ausfertigung,
- c) ggf. Erklärung der*des Doktorand*in/Doktoranden darüber, dass sie*er die Zulassung der Öffentlichkeit bei der Disputation nicht wünscht,
- d) Promotionslogbuch zum Nachweis über die Vollzeitforschungsphase und das erfolgreich absolvierte strukturierte Promotionsprogramm,
- e) ggf. eine Kopie der zustimmenden Bewertung (ggf. einschließlich aller Amendments) der zuständigen Ethik-Kommission und ggf. das Aktenzeichen des genehmigten Tierversuchsantrags sowie ggf. der Sachkundenachweis gemäß § 5 Abs. 6,
- f) Kopie des Zeugnisses über die bestandene ärztliche Prüfung, ggf. die Approbation und ggf. Kopie des Zeugnisses über die bestandene Facharztprüfung; war die ärztliche Prüfung bei der Annahme als Doktorand*in gemäß §§ 4 Abs. 4 S. 1 und 5 Abs. 2 noch nicht vollständig bestanden, ist das Bestehen der noch fehlenden Prüfungsteile nunmehr nachzuweisen,
- g) die Leistung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2, falls diese bei der Annahme als Doktorand*in gemäß §§ 4 Abs. 5 und 5 Abs. 2 noch nicht vorlag,
- h) ein Exemplar der Dissertation in elektronischer Form als ungeschütztes Portable Document-Format (PDF), um eine Überprüfung mittels einer Plagiatserkennungssoftware zu ermöglichen. Dafür erteilt der*die Doktorand*in sein*ihre schriftliches Einverständnis im Eröffnungsantrag,
- i) eine von den Betreuungspersonen bestätigte Erklärung über den (insbes. experimentellen) Eigenanteil an den in der Dissertation dargestellten Ergebnissen.

(3) Über die in Absatz 2 hinaus genannten Unterlagen ist von den Betreuungspersonen ein gemeinsames Votum informativum nach dem Muster der Fakultät einzureichen, in dem die Qualität und Promotionswürdigkeit der vorgelegten

Arbeit durch die Betreuungspersonen bestätigt wird. Diese Bestätigung muss eine Würdigung der methodischen und inhaltlichen Aspekte der vorgelegten Arbeit, der Bedeutung der Ergebnisse im wissenschaftlichen Umfeld, der gewählten Veröffentlichungsform sowie der eigenständigen Beiträge und Anteile der*des Promovierenden zur Entwicklung der Fragestellung und Methodik, zur Datengewinnung und Analyse sowie zur kritischen Interpretation enthalten. Insbesondere soll zur Eigenleistung der*des Doktorand*in/Doktoranden bei publikationsbasierten Promotionen auf die einzeln eingereichte(n) Publikation(en) Stellung genommen werden. Zudem soll die Rolle weiterer beitragender Wissenschaftler*innen an der Dissertation präzisiert werden.

(4) Sämtliche Unterlagen gemäß Absatz 2 und 3 sind den Mitgliedern der Prüfungskommission bei deren Bestellung zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann zurückgenommen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt.

(6) Wird die Eröffnung abgelehnt, ist dies der*dem Promovierenden nach Anhörung unverzüglich schriftlich unter Angabe der Ablehnungsgründe zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(7) Ein gescheiterter Promotionsversuch kann nur einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Gescheiterte Versuche an anderen Hochschulen werden angerechnet.

(8) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist abzulehnen, wenn die Dissertation in der gegenwärtigen oder einer anderen Form schon einer anderen Fakultät als Prüfungsarbeit vorgelegt worden ist oder der*die Doktorand*in an einer anderen Universität im Promotionsverfahren in der Humanmedizin auch in der Wiederholung gescheitert ist oder wenn die Unterlagen unvollständig sind; im zuletzt genannten Fall kann eine angemessene Frist zur Vorlage der vollständigen Unterlagen bestimmt werden.

§ 9 Prüfungskommission (§ 9 RPO)

(1) Der Promotionsausschuss bestimmt eine Prüfungskommission für jedes einzelne Promotionsverfahren. Im Fall der Verhinderung eines Mitglieds der Prüfungskommission kann der Promotionsausschuss eine neue Person bestimmen. Der Promotionsausschuss bestimmt zudem aus dem Kreis der Mitglieder der Prüfungskommission ein wahlberechtigtes Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen der Medizinischen Fakultät OWL, zur*zum Vorsitzenden der Prüfungskommission. Für den Fall, dass nach § 11 Abs. 2 Uneinigkeit über die Annahme, Ablehnung oder Rückgabe zur Überarbeitung der Dissertation besteht, übernimmt der*die Dekan*in den Vorsitz der Prüfungskommission mit Stimmrecht. Gleiches gilt, wenn nach § 11 Absatz 4 ein weiteres Gutachten angefordert wird, oder nach Absatz 5 ein Einspruch vorliegt. Ist der*die Dekan*in Gutachter*in oder hat Einspruch erhoben, übernimmt der*die Prodekan*in. Sind beide beteiligt, entscheidet die Fakultätskonferenz über den Vorsitz.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, darunter in der Regel die beiden Gutachter*innen sowie mindestens ein*e weitere*r Prüfer*in. Alle Mitglieder der Prüfungskommission müssen gemäß § 65 Abs. 1 S. 2 HG mindestens promoviert sein. Ein Mitglied der Prüfungskommission soll der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen angehören. Wird ein*e weitere*r Gutachter*in gemäß § 11 Abs. 4 oder § 12 Abs. 1 bestellt, ist diese*r zusätzliches stimmberechtigtes Mitglied der Prüfungskommission. Die Prüfungskommission muss überwiegend aus Mitgliedern der Medizinischen Fakultät OWL bestehen, darunter müssen mindestens zwei wahlberechtigte Mitglieder sein.

(3) Sind die Eröffnungsvoraussetzungen erfüllt, bestimmt der Promotionsausschuss unverzüglich zwei Gutachter*innen für die Dissertation, darunter mindestens ein wahlberechtigtes Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen oder eine*n wahlberechtigte*n Privatdozenten*Privatdozentin der Fakultät. Die Gutachter*innen dürfen nicht derselben Arbeitsgruppe angehören. Bei publikationsbasierten Dissertationen ist darüber hinaus § 10 Abs. 4 S. 5 zu beachten. Ein*e Gutachter*in kann von außerhalb der Medizinischen Fakultät OWL bzw. einer kooperierenden Partnerinstitution sein. Bei Dissertationen, die interdisziplinäre oder fakultätsübergreifende Forschungsthemen zum Inhalt haben, soll aus der entsprechenden Disziplin ein*e der beiden Gutachter*innen bestellt werden, die*der die angrenzende Wissenschaft vertritt. Die Betreuungspersonen gemäß § 6 dürfen nicht als Gutachter*innen bestellt werden.

(4) Verlässt eine zum*zur Gutachter*in bestellte Person die Hochschule oder tritt sie*er in den Ruhestand, so behält sie*er das Recht, die Begutachtung der begonnenen Promotion zu Ende zu führen. Sie*er verbleibt bis zum Abschluss des jeweiligen Promotionsverfahrens in dem Status, in dem sie*er zum*zur Gutachter*in bestellt wurde.

(5) Die Prüfungskommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Ihre Beschlüsse sind in einem Protokoll aktenkundig zu machen. Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 10 Dissertation (§ 10 RPO)

(1) Die Dissertation soll wissenschaftlich beachtenswert sein und neue Erkenntnisse enthalten. Mit der Dissertation weist der*die Doktorand*in ihre*seine Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die der Weiterentwicklung des Fachgebietes dienen, aus dem die Dissertation stammt.

(2) Das Thema der Dissertation wird von der*dem Doktorand*in im Einvernehmen mit den Betreuungspersonen gewählt.

(3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die Dissertation einschließlich des Titelblattes ist gemäß der Dokumentvorlage der Fakultät zu gestalten. Als schriftliche Promotionsleistung kann eine Monographie oder eine publikationsbasierte Dissertation eingereicht werden.

(4) Voraussetzung für eine publikationsbasierte Dissertation ist mindestens eine ungeteilte Erstautor*innenschaft einer veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen Originalarbeit in einer für das Fach einschlägigen Zeitschrift mit Begutachtungsverfahren. In begründeten Ausnahmefällen kann eine geteilte Erstautor*innenschaft, wenn nicht mehr als zwei Erstautor*innen gelistet sind, anerkannt werden. Eine entsprechende Stellungnahme der Betreuungspersonen mit einer Darlegung der wissenschaftlichen Eigenleistung der*des Promovierenden ist vorzulegen. Gleichberechtigte Autor*innen dürfen in der Regel nicht mit derselben Arbeit promovieren; über eine Ausnahme entscheidet der Promotionsausschuss anhand eines schriftlichen Antrags. Die Gutachter*innen dürfen nicht Ko-Autor*innen der Originalarbeit(en) sein. Zusätzlich ist eine 5 - 10 seitige zusammenfassende Darstellung mit Beschreibung des Forschungsstandes, vertiefter Schilderung der Methodik, der wesentlichen neuen Ergebnisse, der sich daraus ergebenden klinischen Anwendungen oder weiterführenden wissenschaftlichen Fragestellungen und einer detaillierten Aufstellung der selbst erbrachten Leistungen einzureichen. Der*Die Doktorand*in muss selbständig sicherstellen, dass alle Autor*innen über die Verwendung des Manuskripts als publikationsbasierte Dissertation informiert sind und dass durch die Verwendung des Manuskriptes kein Verstoß gegen das Urheberrecht erfolgt. Das Einverständnis der Ko-Autor*innen mit der Verwendung des Manuskripts als Teil der Dissertation ist nachzuweisen; der Nachweis ist zu dokumentieren.

(5) Wurden Teile der Dissertation bereits vorab veröffentlicht oder Manuskripte zur Veröffentlichung eingereicht, sind alle Publikationen in der Dissertation als vollständige Referenz mit allen Autor*innen aufzulisten. Zusätzlich ist im Text der Dissertation kenntlich zu machen, welche Texte, Abbildungen oder Daten aus der eigenen oder aus Publikationen anderer übernommen wurden.

(6) Sind Teile der Promotionsleistung patentrechtlich relevant und noch nicht geschützt, so kann auf Antrag des*der Doktoranden*Doktorandin eine temporär inhaltsgeschützte Monographie vorgelegt werden. Der Promotionsausschuss entscheidet über den Antrag.

§ 11 Begutachtung der Dissertation (§ 10 RPO)

(1) Jede*r Gutachter*in erhält mit ihrer*seiner Bestellung gemäß § 9 ein Exemplar der Dissertation. Je ein Exemplar ist den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission und ein weiteres für die zur Einsicht berechtigten promovierten Mitglieder der Fakultät während der Auslagefrist der Gutachten gemäß Absatz 5 zugänglich zu machen.

(2) Die Gutachter*innen erstellen unabhängig voneinander je ein schriftliches Gutachten über die Dissertation und empfehlen die Annahme, Ablehnung oder Rückgabe zur Überarbeitung der Dissertation. Die Frist zur Abgabe der Gutachten beträgt acht Wochen. Werden angeforderte Gutachten nicht oder nicht rechtzeitig eingereicht, oder genügen sie nicht den formalen Vorgaben hinsichtlich der Begutachtung, kann der Begutachtungsauftrag durch den Promotionsausschuss entzogen und eine andere Person, unter Einhaltung der Vorgaben gemäß § 9 Abs. 1 bis 3, mit der Begutachtung beauftragt werden. Für die Bewertung sollen die vom Promotionsausschuss beschlossenen Bewertungskriterien verwendet werden.

(3) Schlagen die Gutachter*innen die Annahme der Dissertation vor, bewerten sie diese mit einer der folgenden Noten:

- magna cum laude (1, sehr gut);
- cum laude (2, gut);
- rite (3, befriedigend).

Bei außerordentlichen wissenschaftlichen Leistungen kann das Prädikat

- summa cum laude (1*, mit Auszeichnung) gegeben werden.

Die Note kann um jeweils 0,3 auf- oder abgewertet werden. Die Noten „summa cum laude, 1*, mit Auszeichnung“ und „magna cum laude, 1, sehr gut“ können nicht aufgewertet und die Noten „summa cum laude, 1*, mit Auszeichnung“ und „rite, 3, befriedigend“ nicht abgewertet werden.

(4) Wurde von beiden Gutachter*innen die Note "summa cum laude" vergeben, so muss ein drittes, externes Gutachten eingeholt werden, da die Dissertation nur bei ungewöhnlich hohen, auch von externen Gutachter*innen akzeptierten wissenschaftlichen Leistungen mit der Gesamtnote "summa cum laude" bewertet werden darf. Ein*e dritte*r Gutachter*in ist auch erforderlich, wenn die beiden Gutachter*innen in ihren Vorschlägen oder in der Bewertung um mehr als eine ganze Note voneinander abweichen.

(5) Die Dissertation und die Gutachten werden für zwei Wochen im Dekanat ausgelegt und zusätzlich digital zur Verfügung gestellt, sofern die Voraussetzungen vorliegen. Der*die Doktorand*in, die Mitglieder der Prüfungskommission und die promovierten Mitglieder der Fakultät werden über die Auslage benachrichtigt und die Gutachten werden dem*der

Doktorand*in mit der Auslage zugänglich gemacht. Die promovierten Mitglieder der Fakultät, bei interdisziplinären oder fakultätsübergreifenden Promotionen zusätzlich die promovierten Mitglieder der anderen Fakultät oder Fakultäten der Universität Bielefeld, die die Gutachter*innen stellen, sowie die Mitglieder der Prüfungskommission gemäß § 9 können schriftlich Einspruch gegen die Annahme, Ablehnung, Überarbeitung oder Bewertung der Dissertation einlegen. Der Einspruch ist innerhalb der vierzehntägigen Auslagefrist schriftlich anzukündigen und muss dem Dekanat spätestens innerhalb von weiteren zehn Tagen nach Ablauf der Auslagefrist mit einer schriftlichen Begründung vorliegen. Der*die Doktorand*in kann den Gutachten und etwaigen Einsprüchen innerhalb von zehn Tagen nach Ende der Auslagefrist bzw. nach Eingang des schriftlichen Einspruchs eine fachliche Stellungnahme beifügen. Für den Fall, dass der*die Doktorand*in eine Stellungnahme zu den Gutachten abgeben will, hat sie*er dies ebenfalls innerhalb der vierzehntägigen Auslagefrist anzukündigen. Wird eine fachliche Stellungnahme eingereicht, so erfolgt erneut eine vierzehntägige Auslage der Dissertation, der Gutachten, etwaiger Einsprüche und der fachlichen Stellungnahme zur Einsicht.

(6) Es können Plagiatsprüfungen und anhand der Primärdaten Stichproben auf Datenfälschung durchgeführt werden.

§ 12 Beschluss über die Dissertation (§ 10 RPO)

(1) Wurde nicht fristgerecht Einspruch gemäß § 11 Abs. 5 eingelegt, gilt: Empfehlen die Gutachten übereinstimmend die Annahme der Dissertation, so ist sie damit angenommen; empfehlen die Gutachten übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation, so ist sie damit abgelehnt; empfehlen die Gutachten übereinstimmend die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung, so wird die Dissertation zur Überarbeitung zurückgegeben, dabei gilt Absatz 4. Wurde fristgerecht Einspruch gemäß § 11 Abs. 5 eingelegt oder weichen die Gutachten in ihren Empfehlungen hinsichtlich Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation voneinander ab, so bestellt der Promotionsausschuss nach Anhörung der*des Doktorandin*Doktoranden unter Beachtung von § 9 Abs. 2 und 3 unverzüglich eine*n weitere*n Gutachter*in. Diese*r wird ebenfalls stimmberechtigtes Mitglied der Prüfungskommission. Unter Berücksichtigung der Empfehlung des weiteren Gutachtens entscheidet die Prüfungskommission, ob die Dissertation angenommen, abgelehnt oder zur Überarbeitung zurückgegeben wird.

(2) Die Prüfungskommission legt vor der Disputation unter Berücksichtigung aller Gutachten und Einsprüche sowie Stellungnahmen das Prädikat für die Dissertation gemäß § 11 Abs. 3 fest. Bei uneinheitlichen Bewertungsvorschlägen wird durch Abstimmung gemäß § 9 Abs. 5 entschieden.

(3) Die Annahme sowie die Bewertung der Dissertation ist der*dem Doktorandin*Doktoranden zusammen mit dem Termin der mündlichen Prüfung mitzuteilen. Mit der Entscheidung gemäß Satz 1 kann die Prüfungskommission geringfügige Änderungsaufgaben erteilen, die vor der Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind. Die entsprechend revidierte Dissertation ist dem Vorsitz der Prüfungskommission vor der Herstellung der Pflichtexemplare gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Bei Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung setzt die Prüfungskommission eine angemessene Frist zur Erfüllung der von ihr formulierten Auflagen, innerhalb derer eine überarbeitete Fassung der Dissertation vorzulegen ist. Lässt der*die Doktorand*in diese Frist ohne wichtigen Grund verstreichen, ist die Dissertation als abgelehnt zu behandeln. Bis zur fristgerechten Vorlage der überarbeiteten Fassung ruht das Promotionsverfahren.

(5) Lehnt die Prüfungskommission die Dissertation ab, ist die Promotion nicht bestanden. Die Ablehnung der Dissertation und ihre Begründung sind der*dem Doktorandin*Doktoranden nach Anhörung unverzüglich mit Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitzuteilen.

(6) Nach Ablehnung der Dissertation kann einmalig eine neue Dissertation vorgelegt werden. Die neue Dissertation muss gegenüber der abgelehnten in wesentlichen Teilen neu sein oder einen anderen Gegenstand behandeln; § 10 gilt auch in diesem Fall. Die neue Dissertation kann frühestens ein Jahr nach der Ablehnung eingereicht werden. Mit der neuen Dissertation sind die vollständigen Unterlagen und Erklärungen gemäß § 8 Abs. 2 a) bis i) erneut einzureichen; dabei ist auf die Ablehnung der ersten Dissertation hinzuweisen. Sämtliche Fehlversuche, auch an anderen Universitäten, werden angerechnet, wenn es sich im Wesentlichen um denselben oder einen vergleichbaren medizinischen Studiengang und dieselbe Prüfungsleistung handelt. Der Promotionsausschuss entscheidet über den Zugang mit neuer Dissertation zum Promotionsverfahren. Nach erfolgtem Zugang wird das Verfahren gemäß der §§ 8 bis 12 dieser Ordnung weitergeführt.

(7) Ein Exemplar der Dissertation bleibt mit allen Gutachten und ggf. Stellungnahmen und Einsprüchen bei den Akten der Fakultät.

§ 13 Mündliche Prüfungsleistung (§ 11 RPO)

(1) Die mündliche Prüfung hat die Form einer Disputation über die Dissertation, dauert in der Regel 50 Minuten und kann in deutscher oder englischer Sprache stattfinden. Sie wird von der Prüfungskommission gemäß § 9 abgenommen. Jede*r Doktorand*in wird einzeln geprüft. Die mündliche Prüfung findet in der Regel 6 Wochen nach Annahme der Dissertation statt. Eine längere Frist ist nur im Einvernehmen mit der*dem Doktorandin*Doktoranden zulässig. Die mündliche Prüfung ist rechtzeitig in der Fakultät in geeigneter Weise anzukündigen.

(2) Die Disputation soll der*dem Doktorandin*Doktoranden Gelegenheit bieten, innerhalb eines max. 20-minütigen Vortrags über Inhalt und Ergebnisse der Dissertation gegenüber den Mitgliedern der Prüfungskommission die Fähigkeit zur sachkundigen und selbständigen Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen. In einer sich daran anschließenden,

ca. 30-minütigen Diskussion soll der*die Doktorand*in darüber hinaus nachweisen, dass sie*er aufgrund besonderer wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, die von ihr*ihm in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen, zu differenzieren und weiter auszuführen. Die Disputation erstreckt sich auf die theoretischen und methodologischen Fragen der Dissertation und auf ausgewählte Probleme des Promotionsfachs mit angrenzenden Gebieten unter Berücksichtigung des Forschungsstandes. Die Disputation wird von der*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Frageberechtigt sind nur die Mitglieder der Prüfungskommission.

(3) Die Prüfungskommission bestimmt eine*n Protokollant*in. Das Protokoll enthält die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung und ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission und der*dem Protokollant*in/Protokollanten zu unterschreiben. Das Protokoll kann auch von einem Mitglied der Prüfungskommission geführt werden.

(4) Die Prüfungskommission entscheidet im Anschluss an die mündliche Prüfung in nichtöffentlicher Sitzung, ob die mündliche Prüfung bestanden oder nicht bestanden ist, und beurteilt das Ergebnis. Jedes Mitglied gibt einzeln seine Bewertung entsprechend § 11 Absatz 3 mündlich ab. Bei uneinheitlichen Bewertungsvorschlägen wird durch Abstimmung entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder ihrer*seiner Stellvertreter*in. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Endnote 3,0 oder kleiner ist. Enthaltungen sind ausgeschlossen. Das Ergebnis ist der*dem Doktorand*in/Doktoranden im Anschluss an die Disputation bekannt zu geben.

(5) Bleibt der*die Doktorand*in ohne wichtigen Grund der Disputation fern, gilt diese als nicht bestanden.

(6) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie im Rahmen des Prüfungsverfahrens einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet in der Regel spätestens 12 Wochen nach der nicht bestandenen mündlichen Prüfung statt. Wird diese Frist überschritten, ist die Promotion gescheitert, es sei denn, dass die Fristüberschreitung auf nicht von der*dem Doktorand*in/Doktoranden zu vertretenden Umständen beruht.

§ 14 Gesamtprädikat der Promotion (§ 12 RPO)

(1) Die Promotionsprüfung ist bestanden, wenn die Dissertation gemäß § 12 angenommen und die Disputation bestanden wurde.

(2) Das Gesamtprädikat ergibt sich aus den Prädikaten der Dissertation und der mündlichen Prüfungsleistung. Bei der Festsetzung des Gesamtprädikats ist die gemittelte Note der Dissertation zweifach zu gewichten und die Note der mündlichen Prüfung einfach. Beim Gesamtprädikat werden Notenwerte bis einschließlich 1,5 zu "magna cum laude", Notenwerte über 1,5 bis einschließlich 2,5 zu "cum laude", Notenwerte über 2,5 bis einschließlich 3,0 zu "rite". Ein Gesamtprädikat "summa cum laude (1*, mit Auszeichnung)" wird nicht durch Mittelung bestimmt, sondern nur vergeben, wenn alle Teilnoten auf diese Bewertung lauten. Falls einzelne Teilnoten "summa cum laude" lauten, so fließen diese jeweils mit dem Wert 0,7 in die Berechnung ein. Bei der Berechnung der Teilnoten und der Gesamtnote werden Werte nach der ersten Nachkommastelle ohne Rundung abgeschnitten. Die Ziffern dienen nur als Berechnungsgrundlage und erscheinen nicht auf der Urkunde.

(3) Das Ergebnis des Prüfungsverfahrens wird der*dem Doktorand*in/Doktoranden sofort nach der mündlichen Prüfung von der*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission mitgeteilt.

(4) Die Bewertung der Promotionsleistungen soll spätestens sechs Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens abgeschlossen sein.

§ 15 Vollzug der Promotion und Urkunde (§ 13 RPO)

(1) Der*die Dekan*in fertigt nach der Entscheidung der Prüfungskommission eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Prüfung für die*den Doktorand*in/Doktoranden aus. Sie enthält den Titel und die Bewertung der Dissertation, die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung sowie das Gesamtprädikat.

(2) Der*die Dekan*in vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde mit Zeugnis. Die Promotionsurkunde enthält den erlangten Doktorgrad. Das Zeugnis enthält den Titel der Dissertation und ihre Bewertung, die Bewertung der mündlichen Prüfung sowie das Gesamtprädikat der Promotion. Das Zeugnis enthält auch den Hinweis, dass bei der Festsetzung der Gesamtnote die gemittelte Note der Dissertation 2-fach und die der mündlichen Prüfung 1-fach gewichtet wurden. Als Tag der Promotion wird jeweils der Tag der mündlichen Prüfung angegeben. Urkunde und Zeugnis werden von dem*der Dekan*in der Fakultät unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(3) Promotionsurkunde und Zeugnis werden erst ausgehändigt, wenn die Publikation der Dissertation gemäß § 16 sichergestellt ist oder wenn ein Veröffentlichungsvertrag mit einem Verlag vorliegt.

§ 16 Publikation der Dissertation (§ 14 RPO)

(1) Der*die Doktorand*in ist verpflichtet, die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen.

(2) In angemessener Weise zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der*die Doktorand*in neben den für die Prüfungsakte der Fakultät erforderlichen Exemplaren für die Archivierung zwei Exemplare, die auf alterungsbeständigem

holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern, und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellen durch:

- a) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift, einem Handbuch oder Sammelband; der Nachweis der Annahme zur Veröffentlichung steht dem gleich, oder
- b) den Nachweis einer Verbreitung (1) über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verlag über ein Druckverfahren mit Erstaufflage oder (2) durch ein Print-on-Demand-Verfahren mit mindestens für fünf Jahre garantierter Verfügbarkeit oder (3) durch eine für mindestens fünf Jahre garantierte Verfügbarkeit einer elektronischen Version (E-Book); ein entsprechender Verlagsvertrag ist für die vorgenannten Alternativen ausreichend; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen, oder
- c) die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, oder
- d) im Fall einer publikationsbasierten Dissertation die Ablieferung einer elektronischen Version der ausführlichen Darstellung gemäß § 10 Abs. 4 und 5, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, und den Nachweis der entsprechenden Publikationen.

Im Fall von c) und d) überträgt der*die Doktorand*in der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von ihrer*seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Nachweis über die Veröffentlichung im Sinne von Absatz 2 ist innerhalb eines Jahres nach Ablegung der mündlichen Prüfung abzuliefern. Die Ablieferungsfrist kann in begründeten Fällen um ein Jahr verlängert werden. Wird diese Frist nicht gewahrt, stellt der*die Dekan*in auf Vorschlag des Promotionsausschusses das Erlöschen aller durch die Prüfung erworbenen Rechte fest.

(4) In Fällen gemäß § 10 Abs. 6 können die Betreuer*innen einen Aufschub der Veröffentlichung durch die Universitätsbibliothek um ein Jahr veranlassen. Dissertationen, die mit einem solchen Sperrvermerk versehen sind, müssen in der Universitätsbibliothek unter Wahrung der vereinbarten Geheimhaltungspflichten hinterlegt werden. Auf Antrag der Betreuer*innen entscheidet die*der Promotionsausschussvorsitzende über die Verlängerung der oben genannten Frist. Der*die Doktorand*in weist die Abgabe der Dissertation durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Universitätsbibliothek im Promotionsbüro nach.

§ 17 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen und Entziehung des Doktorgrades (§ 15 RPO)

- entfällt -

§ 18 Einsichtnahme (§ 16 RPO)

Der*die Doktorand*in hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens die Promotionsunterlagen auf Antrag an den Promotionsausschuss einzusehen.

§ 19 Rechtsbehelf gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren (§ 17 RPO)

- entfällt -

§ 20 Ehrenpromotion (§ 18 RPO)

- entfällt -

§ 21 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Medizinischen Fakultät OWL vom 7. Oktober 2021.

Bielefeld, den 15. Dezember 2021

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

Anlage: Ausführende Bestimmungen Promotion Dr. med.

1. Strukturiertes Promotionsprogramm
2. Vollzeitforschungsphase
3. Promotionslogbuch
4. Votum informativum

1. Strukturiertes Promotionsprogramm (s. PromO § 2 Abs. 2)

Für den Erwerb des akademischen Grades Dr. med. muss ein strukturiertes Promotionsprogramm mit einem promotionsbegleitendem Curriculum, bestehend aus fachlichen und überfachlichen Qualifizierungsveranstaltungen, erfolgreich absolviert werden. Der Nachweis über das erfolgreich absolvierte strukturierte Promotionsprogramm ist für die Eröffnung des Promotionsverfahrens einzureichen.

Ziel ist eine qualitätsgesicherte und zeitlich definierte Promotionsphase, während der die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten vertieft wird, wie von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und dem Wissenschaftsrat (WR) empfohlen. Im strukturierten Promotionsprogramm werden fachliche und überfachliche Kompetenzen vermittelt, welche die promovierenden Personen für eine erfolgreiche Durchführung der Promotion und eine weitere wissenschaftsbasierte Tätigkeit befähigen. Bestandteil des Promotionsprogramms ist die Bearbeitung eines wissenschaftlichen Forschungsprojekts, welches in der Regel als eine mind. sechsmonatige Vollzeitforschungsphase absolviert wird (s. 2.).

Die Promovierenden stellen sich gemeinsam mit ihren Betreuungspersonen unter Berücksichtigung des Dissertationsthemas und der Vorgaben dieser ausführenden Bestimmungen nach eigenen und projektbezogenen Interessen und Bedürfnissen eine Auswahl aus den unten genannten Inhalten zusammen. Der*Die Promovierende und seine*ihre Betreuungspersonen achten dabei darauf, dass die fachlichen und überfachlichen Fähigkeiten in einer sinnvollen Reihenfolge erworben werden. Die festgelegten Veranstaltungen werden in der Promotionsvereinbarung festgehalten. Die Promotionsvereinbarung wird im Rahmen der Annahme als Doktorand*in dem Promotionsausschuss vorgelegt. Es können Veranstaltungen der Universität Bielefeld und entsprechende Angebote von anderen Hochschulen oder Instituten wahrgenommen werden, wenn diese für die universitäre Weiterbildung qualifiziert sind.

Im Rahmen des strukturierten Promotionsprogramms sind insbesondere folgende Leistungen zu erbringen:

- a) regelmäßige Teilnahme an und mind. einmalige Vorstellung des Promotionsprojekts in einem relevanten Forschungskolloquium/Doktorand*innenkolloquium,
- b) Veranstaltungen zu Evidenzbasierter Medizin, Guter Wissenschaftlicher und Klinischer Praxis,
- c) weitere wissenschaftliche Aktivitäten und Schlüsselqualifikationen in fachspezifischen und fachübergreifenden Veranstaltungen.

Insgesamt müssen Veranstaltungen im Umfang von mindestens 50 Unterrichtseinheiten (je 45 Min.) absolviert werden, wovon 30 UE in fachspezifischen und 20 UE in fachübergreifenden Veranstaltungen nachzuweisen sind. Darüber hinaus soll an mindestens zwei wissenschaftlichen Konferenzen teilgenommen werden. Eine der Konferenzen kann dabei der Forschungstag der Medizinischen Fakultät OWL sein; eine der zwei Konferenzen sollte mit eigenem Beitrag (Poster oder Präsentation) erfolgen.

Fachspezifische Veranstaltungen (insgesamt mindestens 30 Unterrichtseinheiten)

| Inhalt | Umfang |
|--|------------|
| Evidenzbasierte Medizin | Mind. 4 UE |
| Forschungskolloquium/Doktorand*innenkolloquium | Mind. 6 UE |
| Gute Klinische Praxis/Good Clinical Practice | Mind. 4 UE |
| Journal Clubs | |
| Laborarbeit und experimentelle Methoden | Mind. 4 UE |
| Mitwirkung in der Lehre | |
| Medizinische Statistik | Mind. 4 UE |
| Medical English | |
| Wissenschaftliche Vortragsreihe | Max. 6 UE |

Fachübergreifende Veranstaltungen (insgesamt mindestens 20 Unterrichtseinheiten)

| Inhalt | Umfang |
|---|--|
| Gute Wissenschaftliche Praxis/Good Scientific Practice | Mind. 5 UE |
| Ethik | Veranstaltungen aus mind. 3 hier gelisteten verschiedenen Themenfeldern müssen absolviert werden |
| Forschungsdatenmanagement | |
| Hochschuldidaktik, Lehrkompetenzen | |
| Karriereplanungsveranstaltung | |
| Management and Leadership | |
| Netzwerken | |
| Projektmanagement | |
| Scientific English | |
| Statistiksoftware | |
| Wissenschaftliches Arbeiten, Schreiben und Publizieren | |
| (Wissenschafts-)Kommunikation, Körpersprache und Präsentationstechniken | |
| Zeitmanagement | |

Alle Veranstaltungen müssen im Promotionslogbuch (s. 3.) eingetragen werden.

Es können im Rahmen der aufgeführten Veranstaltungsthemen verschiedene Formate (z.B. Seminare, Vorlesungen, Workshops oder Konferenzen) absolviert werden.

Andere als die oben genannten Inhalte können bei qualitativer Gleichwertigkeit auf Antrag angerechnet werden, wenn die erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen wird und es sich um eine Leistung handelt, die nicht bereits zur Erlangung des Studienabschlusses zu erbringen war. Über die Anrechnung entscheidet der Promotionsausschuss.

Im Promotionslogbuch ist zu vermerken, welche Art von Veranstaltung (z.B. Vorlesung, Seminar, Konferenz) besucht wurde. Zusätzlich – damit nachvollziehbar ist, ob die erforderlichen Elemente absolviert wurden – ist für jede besuchte Veranstaltung anzugeben, wie viele Stunden diese umfasst hat. Jede Veranstaltung ist von der entsprechenden Lehrperson abzuzeichnen. Bei Konferenzbeiträgen ist ein Teilnahmezertifikat einzureichen.

2. Vollzeitforschungsphase (s. PromO § 2 Abs. 2)

Teil des strukturierten Promotionsprogramms ist eine Vollzeitforschungsphase zur kontinuierlichen Bearbeitung eines wissenschaftlichen Forschungsprojekts. Diese dauert in der Regel 6 Monate. Abhängig von den fachlichen Anforderungen des wissenschaftlichen Forschungsprojekts sowie der individuellen Lebenssituation der*des Promovierenden ist eine zeitliche Aufteilung der Forschungsphase möglich. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag des*der Bewerbers*Bewerberin im Rahmen des Antrags auf Annahme als Doktorand*in.

Alle regulären Beurlaubungsgründe für die Einschreibung gelten auch für die Vollzeitforschungsphase (s. Einschreibungsordnung in ihrer aktuell gültigen Fassung).

Die Planung (inkl. Zeitraum und Umsetzung) der Vollzeitforschungsphase wird in der Promotionsvereinbarung festgehalten. Im Promotionslogbuch werden der Startzeitpunkt, die Meilensteine und die Beendigung der Vollzeitforschungsphase dokumentiert und von den Betreuungspersonen abgezeichnet.

3. Promotionslogbuch (s. PromO § 2 Abs. 2)

Mit Annahme als Doktorand*in wird das Promotionslogbuch ausgehändigt (wird der Zugang zum digitalen Promotionslogbuch für den*die Doktoranden*Doktorandin und seine*ihre Betreuungspersonen mitgeteilt/freigeschaltet). Mit dem Promotionslogbuch wird der Verlauf der strukturierten Promotion dokumentiert. Entsprechend müssen alle die Promotion betreffenden Dokumente dokumentiert werden. Die Anzahl der während der Promotionszeit vorzulegenden Fortschrittsberichte wird in der Promotionsvereinbarung festgehalten.

Das Logbuch wird über die gesamte Dauer der Promotion geführt und ist mit Abgabe der Dissertation (elektronisch) einzureichen.

Das Promotionslogbuch umfasst:

- Eintrag über den Zeitraum und die Umsetzung der Vollzeitforschungsphase mit (digitaler) Signatur der Betreuungspersonen
- Einträge über die absolvierten Veranstaltungen/Leistungsverbuchungen
- Nachweise über Konferenzteilnahmen
- Einträge über Treffen mit Betreuungspersonen mit (digitalen) Unterschriften aller Beteiligten
- Fortschrittsberichte (als Anlage)
- Promotionsvereinbarung (als Anlage)
- ggf. Änderungsvereinbarung (als Anlage)

4. Votum informativum (s. PromO § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 3)

Spätestens sechs Wochen vor der geplanten Abgabe der Dissertation muss sich der*die Promovend*in beim Promotionsbüro melden. Dieses wird von den Betreuungspersonen ein gemeinsam verfasstes Votum informativum anfordern. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass Dissertation und Votum zeitgleich bzw. zeitnah eingereicht werden.